

# **Satzung Schützenverein Beerfurth 1957 e.V.**

Diese Satzung wurde beschlossen am 18.01.2024

## **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der im Jahr 1957 gegründete Verein führt den Namen „Schützenverein Beerfurth 1957 e.V.“ und hat seinen Sitz in 64385 Reichelsheim, Ortsteil Beerfurth. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts (Registergericht) eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 - Ziel und Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege des Schießsports. Darunter fällt auch insbesondere die Förderung von Jugendlichen sowie die Jugendpflege.

## **§ 3 - Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig, politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 - Mitgliedschaft**

Der Verein führt

- a) Erwachsene Mitglieder
- b) Jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- c) Ehrenmitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennt.

Die Aufnahme eines jugendlichen Mitglieds bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Dieser muss den Mitgliedsantrag unterschreiben und zugleich bestätigen, dass das jugendliche Mitglied nach ausreichender Vorbereitung auch an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen darf. Der gesetzliche Vertreter haftet gesamtschuldnerisch mit dem jugendlichen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.

Zu Ehrenmitgliedern können in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands nur solche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

## **§ 5 - Antrag auf Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand teilt dem Antragssteller diese Ablehnung in Textform mit.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, aus dem hervorgeht, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen. Zudem kann der Vorstand vor der Aufnahme ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis verlangen.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied automatisch die Satzung des Vereins an.

Die Antragsstellung erfolgt unter Nennung von Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum.

## **§ 6 - Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf das Kalenderjahr und wird jährlich fällig.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Die Gebühren und Kosten für Beiträge, welche nicht abgebucht werden konnten, sind von dem Mitglied selbst zu tragen, welches für die Entstehung der Gebühren verantwortlich ist. Ausnahmsweise können ausstehende Beträge bar bezahlt werden.

Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur zu den Zwecken, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

## **§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, das Vereinsleben aktiv mitzugestalten sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In Mitgliederversammlungen wirken sie an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres persönlichen Stimmrechts mit, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind auch sie wählbar.

Jugendliche Mitglieder stimmen über Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendleiters ab. In der Mitgliederversammlung hat der Jugendleiter die Interessen der Jugendlichen wahrzunehmen.

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Für die Teilnahme an sportlichen Wettbewerben gelten zudem die Beschlüsse des zuständigen Schützenbezirks sowie dessen übergeordneten Verbände.

Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung des Vorstands, eines Vorstandsmitglieds oder eines vom Vorstand Beauftragten in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu. Die Beschwerde muss in Textform an den Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand hat die Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis in Textform mitzuteilen. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung während der seine Beschwerde behandelnden Vorstandssitzung. Wird immer noch keine Einigung erzielt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über das Ergebnis der Beschwerde.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

Dazu sind sie verpflichtet, den Anordnungen des Vorstands, eines Vorstandsmitglieds oder eines vom Vorstand Beauftragten in allen Vereins- und den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.

Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen ihre dem Verein übermittelten Daten stets aktuell zu halten.

Auf Verlangen des Vorstands sind die Mitglieder außerdem verpflichtet, ein ärztliches Zeugnis oder ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres (siehe § 1) zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist
- c) auf Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied
  - 6 Monate mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung in Textform diese Rückstände nicht bezahlt hat
  - sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erbracht hat
- d) sofortigen Ausschluss seitens des Vorstands
  - bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
  - bei Nichtbeachtung von Beschlüssen oder Anordnungen der Vereinsorgane
  - wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb oder außerhalb des Vereins

Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheids das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung dann endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, das in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Zurückerstattung der Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstige Unterstützungsleistungen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 10 - Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und soll für das erste Quartal einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin in Textform erfolgen und zwar unter der Angabe der Tagesordnung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- b) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- c) Jahresbericht des Sportleiters und Jugendleiters
- d) Bericht des Rechners
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Abstimmung über Annahme der Berichte des Rechners und der Kassenprüfer
- g) Entlastung des Vorstands
- h) Neuwahlen (nur wenn turnusmäßig vorgesehen)
- i) Anträge des Vorstands und Anträge der Mitglieder, die beim 1. Vorsitzenden schriftlich und fristgerecht eingereicht werden müssen

Die Tagesordnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse des jeweiligen Mitglieds versandt wurde. Der Fristablauf beginnt mit Absendung der Einladung.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Verspätet eingegangene Anträge können nur durch den zustimmenden Beschluss auf der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Dieser übt während der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus und bestimmt allein den Ablauf der Verhandlungen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, können jedoch auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds auch geheim durch Zettelabgabe erfolgen. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können nur dann gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Leiter der Versammlung schriftlich vorliegt.

Vor jeder Vorstandswahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Während der Durchführung der Wahlen übernimmt der Wahlleiter die Leitung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet allein über die Zulassung von Gästen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Der Antrag kann vom Vorstand oder von 1/3 der Mitglieder schriftlich gestellt werden. Für die Einladungsform und deren Frist gelten die gleichen Festlegungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 11 - Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Dem Rechner
- d) Dem Schriftführer
- e) Dem Sportleiter
- f) Dem Jugendleiter
- g) Zwei Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind: der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Rechner und der Schriftführer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei andauernder Verhinderung oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds übernimmt der verbleibende Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Sofern es zweckmäßig ist, kann die Mitgliederversammlung weitere beratende Vorstandsmitglieder als zusätzliche Beisitzer in den Vorstand wählen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind. Bei der nächsten Wahl ist deren Zweckmäßigkeit erneut zu prüfen.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Vereinszwecken zu erfolgen. Wesentliche Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach im Vorstand beraten werden.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, davon mindestens zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch in Textform durch Rundfrage bei allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands unter genauer Angabe des Beschlussgegenstands herbeigeführt werden. Beschlussvorschläge kann jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied machen.

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Der Ausschuss hat dem Vorstand über seine Tätigkeiten zu berichten. Weitere Rechte und Pflichten werden im Einzelfall per Vorstandsbeschluss geregelt.

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzungen zur Eintragung oder vom zuständigen Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen von Amtsgericht bzw. Finanzamt entsprechen. Dieser Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 12 - Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt nach dem Rotationsprinzip, sodass jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer gewählt wird. Die Wiederwahl ist erst nach einer einjährigen Unterbrechung wieder zulässig.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung nach dem Geschäftsjahr auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

## **§ 13 - Ehrungen**

Für besondere Verdienste um den Verein kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für den Beschluss ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgesprochen werden.

## **§ 14 - Vergütung und Aufwändungsersatz**

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG).

Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.

## **§ 15 - Datenschutz**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, vor allem im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 16 - Satzungsänderungen und Vereinsauflösung**

Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung (siehe § 10) mit 3/4 Mehrheit in namentlicher Abstimmung entsprechend beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, an die Gemeinde Reichelsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 17 - Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.01.2024 beschlossen. Die Satzung tritt am Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.